

Satzung
der HTWG Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung
über die Erhebung von Bibliotheksgebühren
(Bibliotheksgebührensatzung)

Vom 11. Februar 2025

Aufgrund von § 2 Abs. 1, § 15 und § 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), hat der Senat der Hochschule Konstanz am 11. Februar 2025 die nachfolgende Bibliotheksgebührensatzung beschlossen.

Die Präsidentin hat der Bibliotheksgebührensatzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 14. Februar 2025 ihre Zustimmung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Mahn- und Überschreitungsgebühren.....	2
§ 3 Fernleihe	2
§ 4 Auslagenersatz.....	2
§ 5 Schriftliche Auskünfte	3
§ 6 Ersatzbeschaffung	3
§ 7 Bibliotheksausweis.....	3
§ 8 Gebührenverzicht.....	3
§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	4

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Bibliotheksgebührensatzung gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer der Bibliothek der HTWG Hochschule Konstanz.
- (2) Gebühren und Auslagen werden nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Mahn- und Überschreitungsgebühren

- (1) Werden ausgeliehene Medien oder Gegenstände (Bibliotheksgut) nicht fristgerecht zurückgegeben und wird die Rückgabe schriftlich oder elektronisch angemahnt (erste Mahnung), werden für jede ausgeliehene Einheit EUR 2,00, für die zweite Mahnung EUR 5,00, für jede weitere Mahnung EUR 10,00 erhoben. Die Gebühr entsteht mit dem Eintrag in das Benutzerkonto. Werden nach der zweiten Mahnung Botengänge erforderlich, werden für jeden Botengang EUR 20,00 erhoben.
- (2) Wird Bibliotheksgut nur kurzfristig oder über einen Zeitraum, in dem die Bibliothek nicht geöffnet hat, ausgeliehen, ist bei nicht fristgerechter Rückgabe eine Gebühr von EUR 3,00 und für jeden weiteren angefangenen Öffnungstag von EUR 3,00 je ausgeliehener Einheit zu entrichten.

§ 3 Fernleihe

- (1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jede aufgegebenen Bestellung eine Gebühr von EUR 2,00 erhoben.
- (2) Für Eilbestellungen wird eine Gebühr von EUR 2,60 erhoben.
- (3) Werden nach der Leihverkehrsordnung nur gedruckte Ausfertigungen abgegeben, sind bis zu zwanzig Seiten gebührenfrei; für jede weitere Seite werden EUR 0,10 erhoben.
- (4) Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller bzw. von der Bestellerin zu tragen. Bei Vermittlungen von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu ersetzen.

§ 4 Auslagenersatz

- (1) Von Benutzern bzw. Benutzerinnen sind Auslagen für Wertsicherungen, Postgebühren und ähnliche Sonderleistungen zu erstatten.
- (2) Die aufgrund der jeweils gültigen Verträge zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für den Direktversand von Kopien durch öffentliche Bibliotheken (Gesamtvertrag „Kopienversanddienst“) anfallenden Gebühren sind als Auslagenersatz zu erheben. Die Vergütungen für den Kopierendirektversand werden von den Bibliotheken direkt an die Verwertungsgesellschaft Wort abgeführt.

§ 5 Schriftliche Auskünfte

Für schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Grundlage für die Gebührenbemessung ist § 7 LGebG und die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten (VwV-Kostenfestlegung) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Auftraggeber werden zuvor über die zu erwartende Höhe der Kosten informiert.

§ 6 Schließfächer

Werden Schließfächer, Schränke und sonstige Behältnisse nicht ordnungsgemäß benutzt, wird neben Schadensersatz eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 erhoben.

§ 7 Ersatzbeschaffung

(1) Muss Bibliotheksgut neu beschafft werden, weil der Benutzer bzw. Benutzerin es nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben oder verloren hat, so hat der Benutzer bzw. die Benutzerin die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu erstatten. Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 je Einheit erhoben. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn Bibliotheksgut nicht mehr beschafft werden kann.

(3) Wurde Bibliotheksgut von dem Benutzer bzw. der Benutzerin beschädigt, so hat er/sie die Reparaturkosten zu ersetzen. Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 je Einheit erhoben. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.

(4) Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht berührt.

§ 8 Bibliotheksausweis

(1) Für Mitglieder der Hochschule Konstanz dient die multifunktionale Chipkarte der Hochschule (ZACK-Karte) gleichzeitig als Benutzungsausweis der Bibliothek.

(2) Externe Benutzer und Benutzerinnen erhalten gegen Vorlage eines Personalausweises oder eines Reisepasses mit Meldebescheinigung eine ZACK-Karte als Benutzerausweis. Die einmalige Gebühr für die Ausstellung des Ausweises beträgt EUR 15,00.

(3) Von der Gebührenpflicht für externe Benutzer/Benutzerinnen befreit sind:

- a. alle in Ausbildung befindlichen Personen wie Schüler bzw. Schülerinnen und Studierende anderer Hochschulen,
- b. Empfänger bzw. Empfängerinnen von Arbeitslosengeld und Bürgergeld oder vergleichbaren Leistungen,
- c. Personen, die in einem besonderen Näheverhältnis zur Hochschule stehen oder bei denen die Hochschule zur Gebührenbefreiung verpflichtet ist.

(4) Für die Neuerstellung eines verlorenen oder beschädigten Bibliotheksausweises wird eine Gebühr von EUR 15,00 erhoben.

§ 9 Gebührenverzicht

Auf die Erhebung von Gebühren und/oder die Berechnung von Auslagen kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn der damit verbundene Aufwand nicht in einem vertretbaren Verhältnis zu den Gebühren und/oder Auslagen steht.

§ 10 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. März 2025 in Kraft.

(2) Ab diesem Zeitpunkt findet die Bibliotheksgebührensatzung vom 12. Dezember 2006 [zuletzt geändert am 8.11.2011] keine Anwendung mehr.

Konstanz, den 14. Februar 2025

gez.

Die Präsidentin
Prof. Dr. Sabine Rein